

# Bedingungen der ConCardis GmbH für den POS-Service

# ConCardis

your gate to success

## 1. GEGENSTAND DIESES VERTRAGES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den POS-Service der ConCardis für ihre Vertragspartner. Der POS-Service umfasst nach Maßgabe des erteilten Auftrags die Bereitstellung eines POS-Terminals im Rahmen einer mietweisen Überlassung oder eines Verkaufs, die Installation, Wartung und Instandhaltung des Terminals, die Beseitigung von Störungen im POS-Netzbetrieb sowie alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des electronic-cash-Systems, des Systems „GeldKarte“ der deutschen Kreditwirtschaft, elektronischer Offline-Lastschriften, des Online-Lastschriftverfahrens (nachfolgend „OLV®“ genannt) sowie des Routings von Autorisierungsanfragen von Umsätzen mit Kreditkarten und Maestro Karten. Sie gehen entgegenstehenden Bedingungen des Vertragspartners vor.

ConCardis sichert den Vertragspartnern zu, die von der deutschen Kreditwirtschaft über deren Zentralen Kreditausschuss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

ConCardis routet auch Autorisierungsanfragen von Umsätzen mit Kundenkarten an Kundenkartenherausgeber. Deren Karten sowie Karten weiterer Systeme (sofern diese im jeweiligen Einsatzland des Terminals zugelassen und bei ConCardis realisiert sind) kann der Vertragspartner auf Anforderung einsetzen. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziffer 2.5) aufgeführten Karten/Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. ConCardis wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Auftrag angegebenen Karten/Systeme durchführen und entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem Vertragspartner vorab mitgeteilt werden.

Ändern sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft oder führen andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird ConCardis Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

## 2. LEISTUNGSUMFANG

### 2.1 Service der ConCardis

ConCardis erbringt die in dem Vertrag vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen zu den dort angegebenen Preisen und Konditionen sowie zu den Preisen und Konditionen des dem Vertragspartner übergebenen Preis- und Leistungsverzeichnisses in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 werden vom Vertragspartner nach den Vorgaben von ConCardis zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z. B. Änderungen von technischen oder Anpassungen an technische Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung. Im Übrigen gelten die sonstigen Bedingungen, die in dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ConCardis für die bestellten Lieferungen/Dienstleistungen vermerkt sind.

### 2.2 Leistungsumfang

ConCardis übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Kreditkartenanfragen übermittelt ConCardis an das vom Vertragspartner genannte Kreditkartenunternehmen.

Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab.

Für die Richtigkeit der an ConCardis übermittelten Daten übernimmt ConCardis keine Verantwortung. Sonstige Karten werden entsprechend individuellen Vereinbarungen abgewickelt.

### Online-Lastschriftverfahren (OLV®)

Im Rahmen des OLV® prüft ConCardis, ob zu der eingesetzten Karte ein Sperrvermerk bei dem von ConCardis geführten Sperrabfragesystem vorliegt. ConCardis übermittelt das Ergebnis der Prüfung an die POS-Terminals bzw. -Kassensoftware des Unternehmens. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene Karte in dem von ConCardis geführten Sperrabfragesystem nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder seitens ConCardis abgegeben. Falls zu der eingesetzten Karte keine Angaben in dem von ConCardis geführten Sperrabfragesystem vorhanden sind, übermittelt ConCardis die auf dem Magnetstreifen der Karte enthaltenen Daten zum Sperrabfragesystem der Kreditwirtschaft und übermittelt das Ergebnis der Online-Autorisierung an die POS-Terminals bzw. -Kassensoftware des Unternehmens.

## Elektronische Offline-Lastschriften

Im Rahmen der Abwicklung von elektronischen Offline-Lastschriften tritt ConCardis lediglich als Übermittler der ihr von dem Vertragspartner übertragenen Kartendaten an die Kreditinstitute der Unternehmen auf. Eine Prüfung bzw. Online-Autorisierung durch ConCardis findet nicht statt.

## 2.3 Zwischenspeicherung

ConCardis speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentrator anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdaten nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.5).

## 2.4 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

ConCardis speichert die Zahlungsverkehrsdateien 90 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinaus gehen, berechnet ConCardis eine Recherchegebühr.

ConCardis behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen.

## 2.5 Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei

ConCardis erstellt täglich nach den Angaben des Vertragspartners gemäß Ziff. 3 eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauf folgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom Vertragspartner im Auftrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. ConCardis haftet nicht für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

## 2.6 Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft

Der Vertragspartner/Teilnehmer erkennt die ihm bei Auftragserteilung übergebenen

- Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System und
- Händlerbedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte

als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an.

## 3. VERPFLICHTUNG DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner ist verpflichtet, ConCardis alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung der gewählten Lösung für bargeldloses Zahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind.

Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet,

- die ihm überlassenen Geräte gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben;
- den Vertragsgegenstand (z. B. POS-Terminal, PIN-Pad etc.) innerhalb von acht Werktagen nach Ablieferung insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit sowie der Funktionsfähigkeit für den Einsatz im POS-Verfahren zu untersuchen und Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, ConCardis innerhalb weiterer acht Werktage mittels eingeschriebenen Briefes zu melden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Vertragsgegenstand und die gelieferte Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt;
- während der Mietdauer an den Geräten keine Änderungen oder Reparaturen vorzunehmen;
- die Installation der Einrichtungen zum vereinbarten Termin zu ermöglichen;
- einen Ortswechsel der Geräte ConCardis unverzüglich und schriftlich mitzuteilen;
- eine Änderung der Postanschrift und/oder Anwahlnummer des Vertragspartners ConCardis unverzüglich und schriftlich mitzuteilen;
- Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen der ConCardis Hotline unverzüglich anzuzeigen;
- die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter ConCardis unverzüglich mitzuteilen;
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von ConCardis an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen;
- bei Installation durch ConCardis die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach ConCardis Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich ConCardis mitzuteilen;

# Bedingungen der ConCardis GmbH für den POS-Service

# ConCardis

your gate to success

- bei Installation durch den Vertragspartner oder durch Dritte die betriebsbereite Installation der ConCardis unverzüglich mitzuteilen;
- einen Kassenabschluss in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen;
- Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschrift-einzug unverzüglich schriftlich ConCardis mitzuteilen;
- den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach Bekanntwerden ConCardis mitzuteilen. Einwendungen können nur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden;
- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ihm überlassene Geräte umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an ConCardis zurückzuschicken oder gegen Berechnung durch ConCardis abbauen und abholen zu lassen;
- sicherzustellen, dass nur ConCardis oder von ConCardis beauftragte Dritte das Terminal zu anderen als zu Bezahlzwecken benutzen (z. B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehörteilen vornehmen).

## 4. BEGINN UND DAUER DES VERTRAGES

### 4.1 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch ConCardis, spätestens aber durch Inbetriebnahme der Einrichtungen durch den Vertragspartner zustande. Entsprechendes gilt für weitere Bestellungen des Vertragspartners, auch wenn diese nicht auf dem Auftrag erfolgen.

### 4.2 Kündigung des Vertrages

4.2.1 Die Vertragslaufzeit beträgt sechzig Monate ab Inbetriebnahme, sofern nicht in dem Auftrag eine kürzere Laufzeit vereinbart wurde.

4.2.2 Der Vertrag verlängert sich über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4.2.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

4.2.4 ConCardis kann, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist oder sich nach Abschluss des Vertrages seine Vermögensverhältnisse so verschlechtert haben, dass ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wurde. Für diesen Fall ist ConCardis berechtigt, für die verbleibende Vertragslaufzeit

- im Falle einer Miete des Terminals die vereinbarten monatlichen Mietpauschalen sowie die für den Netzservice vereinbarten monatlichen Grundpauschalen (Kosten der Know-how-Überlassung),
- im Falle eines Kaufs des Terminals die für den Netzservice vereinbarten monatlichen Grundpauschalen (Kosten der Know-how-Überlassung)

einzufordern und dem Vertragspartner diese – im ersteren Fall neben eventuell anfallenden Kosten für einen Abbau und eine Abholung des Terminals – in Rechnung zu stellen.

4.2.5 Der Vertragspartner und ConCardis sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen (Ziff. 1 Abs. 4) und eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

4.2.6 Für den Fall, dass die deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag über die Zulassung zu ihrem electronic-cash-System kündigt, hat ConCardis hinsichtlich der hiervon betroffenen Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

4.2.7 In den vorstehenden Fällen der Ziff. 4.2.5 und Ziff. 4.2.6 findet die in Ziff. 4.2.4 niedergelegte Schadenersatzregelung keine Anwendung.

## 5. ENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### 5.1 Entgelte

Die von dem Vertragspartner an ConCardis zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von ConCardis ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen, die in dem Auftrag und dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ConCardis genannt sind, sowie aus den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Entgelte werden dem Vertragspartner aufgrund der vom Vertragspartner zu erteilenden Lastschrift-einzugsermächti-

ConCardis GmbH | Solmsstraße 4 | D-60486 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 7922-0 | Fax: +49 69 7922-4500 | cc@concardis.com | www.concardis.com  
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main | Handelsregister: Frankfurt am Main | HRB 57036  
Geschäftsführer: Manfred Krüger (Vorsitzender), Rainer Sureth  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Andreas Martin

gung belastet. Verbrauchsabhängige Entgelte wie Transaktionsentgelte und Autorisierungsgebühren werden spätestens bis zum 10. des folgenden Monats für den abgelaufenen Monat, alle anderen Entgelte werden spätestens zum 10. des jeweiligen Monats berechnet und im Lastschrift-einzugstext erläutert. Eine zusätzliche Rechnungsstellung durch ConCardis erfolgt nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verlangt der Vertragspartner eine Rechnungsstellung, ist diese kostenpflichtig und der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten kann nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung die Sperrung des Terminals und eine Berechnung des entstandenen Schadens erfolgen.

### 5.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners beginnt mit der Betriebsbereitschaft der gelieferten Systeme oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Werden Endgeräte durch Vertragspartner oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum von ConCardis), spätestens aber zehn Kalendertage nach dokumentierter Auslieferung. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Karte abgewickelt werden kann. Der Kaufpreis für Kaufgegenstände wird unmittelbar nach Auslieferung der Kaufgegenstände fällig.

### 5.3 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der ConCardis kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. ConCardis ist berechtigt, seine Entgeltansprüche mit Forderungen des Vertragspartners aus der Akzeptanz von Kreditkarten aufzurechnen.

### 5.4 Preisänderungen und Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen

Preiserhöhungen oder Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen teilt ConCardis dem Vertragspartner schriftlich mit. Das Unternehmen kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen, sofern die Preise oder die Bedingungen zu Ungunsten des Vertragspartners geändert werden. Kündigt der Vertragspartner den Vertrag nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung oder Änderung der Bedingung fristlos, gilt die Änderung als genehmigt. ConCardis wird den Vertragspartner in der Änderungsmitteilung auf diese Folge ausdrücklich hinweisen.

## 6. EIGENTUMSVORBEHALT

Beim Kauf von Geräten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen bleiben diese Eigentum der ConCardis bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die der ConCardis im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

## 7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

### 7.1 Gewährleistung für Geräte

Für die von ConCardis im Rahmen eines Kaufs gemäß dem Auftrag gelieferten Geräte übernimmt ConCardis die Gewähr für die Mängelfreiheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus sichert ConCardis nach Maßgabe einer vereinbarten Voll- oder Depotwartung (siehe Ziff. 8.1) die Funktionsfähigkeit dieser Geräte am Einsatzort zu. Dies gilt nicht bei Schäden an Geräten, die durch einen der in Ziff. 7.3 geregelten Sachverhalte verursacht wurden. ConCardis ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenteilige Regelung. Der Vertragspartner untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden und sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an ConCardis ab.

Bei Installation durch ConCardis geht die Gefahr mit Abschluss der Aufstellung an den Vertragspartner über.

### 7.2 Haftung der ConCardis

ConCardis haftet dem Vertragspartner für Schäden, welche durch die Nichteinhaltung von ihr schriftlich zugesicherten Eigenschaften entstanden sind, sowie für Schäden, welche ConCardis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Der Vertragspartner kann nur dann Schadenersatzansprüche oder sein Recht auf Rücktritt geltend machen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche von ConCardis in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ConCardis nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die ConCardis für unmittelbare Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 50.000,- EUR je Schadenereignis, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000,-



# Bedingungen der ConCardis GmbH für den POS-Service

# ConCardis

your gate to success

EUR je Kalenderjahr sowie für solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen eines POS-Netzbetriebs typischerweise gerechnet werden muss.

Weitergehende Schäden, insbesondere wegen mittelbarer Schäden, und eine Haftung für die inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten und für Fehler bei der Durchführung des Zahlungsverkehrs sind ausgeschlossen. ConCardis haftet insbesondere nicht für

- Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässiger Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von ConCardis zurückzuführen sind;
- die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn, diese wurden von ConCardis als verbindlich anerkannt;
- Zinsschäden des Vertragspartners aufgrund verspäteter Wertstellungen;
- entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen;
- Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden;
- Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden;
- die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, ConCardis hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

## 7.3 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet der ConCardis

- für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von ConCardis oder Einwirkung von Drittgeräten wie z. B. elektronischen Warensicherungsanlagen sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- für Schäden an überlassenen Geräten sowie den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte sowie jeweils den Folgen daraus, für die der Vertragspartner eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat.

## 8. INSTALLATION, WARTUNG UND INSTANDHALTUNG

### 8.1 Installation

Sofern der Vertragspartner die Installation vor Ort im Auftrag gewählt hat, installiert ConCardis die konfigurierten Terminals bei dem Vertragspartner. Die Installation beinhaltet die Abstimmung der Installationsvoraussetzungen mit dem Vertragspartner, die Installation des Terminals (ggf. mit PIN-Pad) und die Anbindung der Kommunikationstechnik an einen funktionsfähigen Energie- und Datenanschluss.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Ort, an dem die Terminals installiert werden sollen, vor der Installation frei zugänglich zu halten. Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, einen funktionsfähigen und frei zugänglichen Energie- und Datenanschluss bereitzustellen. Überproportionale Installationszeiten oder Wartezeiten, die darauf beruhen, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gemäß vorstehendem Satz 1 oder 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.

### 8.2 Depotwartung und Vollwartung (Vor-Ort-Wartung)

a) ConCardis bietet für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der damit verbundenen sonstigen Einrichtungen entsprechend dem bestellten Funktionsumfang nach Wunsch des Vertragspartners Depot- oder Vollwartung an. Bei Abschluss eines Mietvertrages ist die Depotwartung in der Mietpauschale inbegriffen. Die Instandhaltung umfasst nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Teilnehmers oder Vertragspartners.

b) Unabhängig von der gewählten Wartungsform (Depot- oder Vollwartung) ermöglicht der Vertragspartner nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware oder für vorübergehende Wartungsarbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals sicherzustellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten. Zur Durchführung der Servicearbeiten vor Ort ist der Vertragspartner verpflichtet, entsprechend geschulte und zertifizierte Servicepartner der ConCardis zu akzeptieren. Mitarbeiter dieser Servicepartner weisen sich auf Wunsch des Vertragspartners mit einem Vertriebspartner-Ausweis oder gleichwertigen Unterlagen aus.

c) Ausgeschlossen im Rahmen von Depot- oder Vollwartung ist die Beseitigung von Betriebsstörungen, die durch Verschulden der Mitarbeiter des Unternehmens, deren Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter verursacht wurden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Wasserschäden oder Brandschäden verursacht wurden, oder die auf einer Veränderung des POS-Verfahrens (z. B. aufgrund neuer ZKA-Spezifikationen) beruhen. Stellt sich im Rahmen der Erbringung der Wartungsdienstleistungen heraus, dass die Betriebsstörung auf einem der vorgenannten Gründe beruht, ist ConCardis berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Betriebsstörung zu beseitigen. Sofern die Reparaturkosten voraussichtlich 100,- EUR übersteigen, wird ConCardis dem Vertragspartner einen Kostenvorschlag über die voraussichtlichen Reparaturkosten unterbreiten. Die Reparatur erfolgt dann erst nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Vertragspartner. Sofern ConCardis die Betriebsstörung beseitigt, steht ihr ein zusätzliches Entgelt zu. Dieses zusätzliche Entgelt berechnet sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Sofern sich herausstellt, dass die Betriebsstörung auf einer Änderung des POS-Verfahrens beruht, wird ConCardis dem Vertragspartner ein Angebot zur Behebung der Betriebsstörung unterbreiten.

### 8.3 Hotline-Service

Sofern dieser Service vereinbart wurde, stellt ConCardis den Vertragspartnern von Montag bis Freitag von 7.30 bis 20.30 Uhr für Störungsmeldungen und die Beantwortung von Fragen einen Telefon-Service mit autorisiertem Personal zur Verfügung.

### 8.4 Recht zum Zutritt für den Abbau der Einrichtungen

Nach Beendigung des Vertrages ist ConCardis und von ConCardis beauftragten Dritten für den Abbau der Zutritt zu den Terminals einschließlich der sonstigen von ConCardis überlassenen Einrichtungen zu gewähren.

### 8.5 Anwählbarkeit des Terminals

Voraussetzung für den Service ist, dass der Vertragspartner/Teilnehmer gewährleistet, dass das Terminal von außen direkt anwählbar ist.

### 8.6 Depotwartung

Bei Depotwartung hat der Vertragspartner eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung der Terminal-Diagnose und Störungseingrenzung. Er ist verpflichtet, defekte Geräte umgehend abzubauen und an eine von ConCardis benannte Depotstelle auf eigene Kosten einzusenden. ConCardis übernimmt die Reparatur, sofern nichts anderes vereinbart wurde, oder den gleichwertigen Austausch der defekten Geräte und sendet diese in betriebsbereitem Zustand zu Lasten des Vertragspartners zurück. Der Vertragspartner übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme der Geräte.

### 8.7 Vollwartung (Vor-Ort-Wartung)

Bei Vollwartung übernimmt ConCardis die Instandhaltung der Geräte durch Reparatur oder Austausch vor Ort am vereinbarten Standort des Terminals. Bei mobilen Terminals gilt dafür die Anschrift des Vertragspartners, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten gewährt der Vertragspartner ungehinderten Zugang zu den Einrichtungen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der ConCardis oder gegen Aufpreis nach gesonderter Vereinbarung. Anfahrtskosten aufgrund nicht funktionsfähiger Leitungsnetzanschlüsse, vertriebspartner-eigener Kassen- und Kommunikations-Systeme, nicht eingehaltener Terminvereinbarungen sowie der Service vor Ort, obwohl Depotwartung vereinbart ist, werden gesondert berechnet.

### 8.8 Austausch defekter Geräte

ConCardis wird den Austausch eines Gerätes – soweit erforderlich – innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der ordnungsgemäßen Störungsmeldung im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten (8.00 – 18.00 Uhr, Montag bis Freitag) durchführen.

## 9. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

### 9.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden. ConCardis stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Unternehmen die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.

## 10. GERICHTSSTAND; ANWENDBARES RECHT

Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute ist Frankfurt am Main. Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

## 11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Vorstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen können je nach den gemäß dem Auftrag geschuldeten Lieferungen/Dienstleistungen um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für spezielle Geschäftsfelder ergänzt werden.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformfordernis selbst.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

## Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

**1. Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft**  
Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic-cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen – electronic-cash-Terminals. Vertragspartner des Händlers im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist das jeweilige kartenausgebende Kreditinstitut (siehe 5.). Die Gesamtheit der am electronic-cash-System teilnehmenden Kreditinstitute wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

### 2. Kartenakzeptanz

An den electronic-cash-Terminals des Unternehmens sind die von Kreditinstituten (kartenausgebende Institute) emittierten Debitkarten, die mit einem electronic-cash-Zeichen gemäß Kap. 2.5 des Technischen Anhangs versehen sind, zu Barzahlungspreisen und -bedingungen zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic-cash-Terminals zu den im electronic-cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic-cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic-cash-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic-cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic-cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

### 3. Anschluss des Unternehmens an das BetreiberNetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic-cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein BetreiberNetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des BetreiberNetzes ist, die electronic-cash-Terminals mit dem Autorisierungssystem der Kreditwirtschaft, in dem die electronic-cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic-cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Durchführung von kryptographischen Schlüssel im Rahmen des Verfahrens zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das electronic-cash-Terminal-Netz bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllt.

### 4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic-cash-Systems besteht die Notwendigkeit die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so, wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Kreditinstitut (Terminalbank) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

## 5. Umsatzautorisierung durch das kartenausgebende Kreditinstitut

Das kartenausgebende Institut gibt mit der Nachricht über die positive Autorisierung die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic-cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic-cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic-cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt das kartenausgebende Institut im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic-cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic-cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic-cash-Umsatzes ist, dass das electronic-cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist das kartenausgebende Kreditinstitut dem electronic-cash-System angeschlossen, ist **weiterhin Voraussetzung, dass der electronic-cash-Umsatz einem Händlerinstitut (Inkassoinstitut) innerhalb von acht Tagen eingereicht wurde.**

Durch eine Stornierung des electronic-cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Instituts.

Das angeschlossene Handels- und Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, **spätestens aber innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.**

### 6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic-cash-Systems und die Genehmigung der electronic-cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners wird dem Unternehmen

- für electronic-cash-Umsätze bis **25,56 EUR** jeweils ein Entgelt in Höhe von **0,08 EUR pro Umsatz**,
- für electronic-cash-Umsätze über **25,56 EUR** jeweils ein Entgelt in Höhe von **0,3 % des electronic-cash-Umsatzes**

berechnet. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben. Bis zum 31.01.2009 wird das dem jeweiligen kartenausgebenden Kreditinstitut geschuldete Entgelt für das Unternehmen von dem Netzbetreiber ermittelt und über diesen periodisch an die kartenausgebenden Institute abgeführt. Ab dem 01.02.2009\* erfolgt die Abrechnung des dem jeweiligen kartenausgebenden Kreditinstitut geschuldeten Entgelts unmittelbar im Zusammenhang mit dem Einzug des electronic-cash-Umsatzes. Das Entgelt wird für das Unternehmen von dem Netzbetreiber ermittelt und über diesen an die kartenausgebenden Institute abgeführt.

\*Das Datum für das Inkrafttreten der integrierten Entgeltabrechnung – ursprünglich war insoweit der 01.02.2009 vorgesehen – ist zwischen den Vertragspartnern bis auf weiteres ausgesetzt.

### 7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic-cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. **Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten.** Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic-cash-Systems beeinträchtigen könnte.

### 8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic-cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden.

### 9. Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic-cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

### 10. Einzug von electronic-cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic-cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Kreditinstitut und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic-cash-Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese

# Bedingungen der ConCardis GmbH für den POS-Service

# ConCardis

your gate to success

- entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt oder
- die Einreichung beim kontoführenden Kreditinstitut des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt oder
- nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung übergibt.

## 11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Journale von electronic-cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens ein Jahr aufbewahren und auf Verlangen dem Inkassoinstitut, über das der electronic-cash-Umsatz eingezogen wurde, im Original zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

## 12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic-cash-System mit dem zur Verfügung gestellten Logo gemäß Kap. 2.5 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstanz werblich nicht herausstellen.

## 13. Änderungen der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen, wenn sie es nicht nur unwesentlich belasten, durch schriftliche Benachrichtigungen, in allen anderen Fällen durch ausdrücklichen Hinweis, bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an sein kontoführendes Kreditinstitut absenden.

## 14. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem deutschen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagtes Kreditinstitut und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

## Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

### 1. ZUGELASSENE KARTEN

An Terminals des electronic-cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem electronic-cash-Zeichen gemäß Kap. 2.5 versehen sind, eingesetzt werden:

### 2. BETRIEBSANLEITUNG

#### 2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet. Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

#### 2.2 Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen).

Diese beschränken sich auf:

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der so genannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

ConCardis GmbH | Solmsstraße 4 | D-60486 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 7922-0 | Fax: +49 69 7922-4500 | cc@concardis.com | www.concardis.com  
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main | Handelsregister: Frankfurt am Main | HRB 57036  
Geschäftsführer: Manfred Krüger (Vorsitzender), Rainer Sureth  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Andreas Martin

### 2.3 Ablauf von electronic-cash-Transaktionen

Ein electronic-cash-Terminal umfasst folgende Komponenten, die in einem oder verschiedenen Geräten angeordnet sein können:

- Kundenbedieneinheit zur Eingabe der persönlichen Geheimzahl,
- Kartenleser zum Übernehmen der Kartendaten (Magnetstreifen/Chip),
- Händlereinheit für Bedienungshandlungen des Kassenpersonals,
- Drucker zum Ausgeben der Kundenbelege.

Bei bedienten Terminals werden Zahlungen unter Mitwirkung des Kassenpersonals abgewickelt, bei unbedienten (Waren- und Tankautomaten) ausschließlich durch den Kunden.

Das Terminal muss die Funktionen:

- Autorisierung (Genehmigung) und
- automatische Stornierung (Annullierung ohne Mitwirkung des Händlers oder des Kunden)

von bargeldlosen Zahlungen unterstützen können. Die Funktion der manuellen Stornierung (Rückgängigmachen unter Mitwirkung des Händlers und/oder Kunden) ist optional und hängt von der Unterstützung durch den Netzbetreiber ab.

Der Zahlungsvorgang läuft in folgenden Schritten ab (empfohlene Reihenfolge):

1. Karte einstecken/durchziehen
2. Leistung auswählen (nur bei unbedienten Terminals)
3. Betrag bestätigen
4. Geheimzahl eingeben
5. Geheimzahl bestätigen
6. Anzeige des Ergebnisses
7. Karte entnehmen (Chipkartenleser)

Alternativ können Schritt 3 und Schritt 5 gleichzeitig und nach Schritt 4 ausgeführt werden (kombinierte Bestätigung), wenn der Betrag, die Eingabemaske für die Geheimzahl und die Aufforderung zur Bestätigung zusammen angezeigt werden.

Alle im Terminal ablaufenden Vorgänge müssen im Händlerjournal protokolliert werden, das auch elektronisch im Hintergrund geführt werden kann.

Nach jedem Bedienungsschritt muss der Kunde einen Vorgang abrechnen oder korrigieren können. Die letzte Bestätigung muss durch ihn erfolgen.

### 2.4 Beschreibung der Kundenschnittstelle

Die Kundenschnittstelle des Terminals umfasst

- die Anzeigeeinrichtung (Display an der Kundeneinheit) und
- die Belegausgabe.

Das Display informiert den Kunden unmittelbar über den Abschluss eines Vorgangs. Folgende Texte sind vorgesehen:

Zahlung erfolgt	Betrag storniert
Zahlung nicht möglich	Storno nicht möglich
Geheimzahl falsch	Geheimzahl zu oft falsch
Karte nicht zugelassen	Karte ungültig
Karte verfallen	Systemfehler

Der dem Kunden bei erfolgreich abgeschlossenen Vorgängen – Autorisierungen und manuelle Stornierungen – ausgehändigte Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Online-Transaktionen:
- „Kartenzahlung“ - fester Text
  - Händlerbezeichnung, -ort - Empfehlung: „electronic cash“
  - Name des Zahlungssystems
  - Nummer des Terminals
  - Datum/Uhrzeit
  - ec-Nummer - zusätzliche Identifikation des Vorgangs
  - Bankleitzahl
  - Kontonummer - bei Terminals vom Typ Tankautomat „#...#“ (letzte vier Stellen der Kontonummer)

Maximalbetrag

- Betrag oder Storno
- nur bei unbedienten Terminals des Typs „Tankautomat“
- AID-Parameter
- Zahlungsbetrag
  - stornierter Betrag
- Autorisierungsmerkmal
- Wert aus der Autorisierungsantwort
- „Zahlung erfolgt“
- Zeichen für erfolgte Genehmigung
- „Betrag storniert“
- Text bei genehmigten Zahlungen
  - Text bei erfolgreichen Stornierungen

- b) Offline-Transaktionen des Chips (zusätzliche Angaben):
- Kartenummer
  - Kartenfolgenummer



# Bedingungen der ConCardis GmbH für den POS-Service

# ConCardis

your gate to success

Verfallsdatum  
Storno-ID

- Identifikation des Stornos im Chip

Die aufgeführten Angaben sind im Falle von Kundenreklamationen von Bedeutung. Bei nicht erfolgreichen Vorgängen können Belege erzeugt werden, die keine Genehmigungsinformationen enthalten dürfen (AID-Par./Aut.-Merkmal bzw. Param./Trans.-Zertifikat). Statt „Zahlung erfolgt“ bzw. „Betrag storniert“ ist ein Fehlertext zu drucken.

## 2.5 electronic-cash-Piktogramme

Mindestens das abgebildete Piktogramm „electronic cash PIN-Pad“ oder „girocard“ ist als Akzeptanzzeichen im Kassensbereich zu verwenden. Bei neu eingerichteten Kassen-Standorten ist lediglich „girocard“ als Akzeptanzzeichen zu verwenden.



## Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“

1. Das Unternehmen nimmt am System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Hierzu erhält es von seinem Kreditinstitut eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationsschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (in der Regel die Kontonummer) bei seinem Kreditinstitut enthält, so dass die GeldKarten-Umsätze dem Unternehmen gutgeschrieben werden können. Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben im Eigentum des Kreditinstituts. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems GeldKarte beeinträchtigen könnte.

2. Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche GeldKarten-Terminals einzusetzen, die von der Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller des Terminals nachweisen zu lassen.

3. An seinen GeldKarten-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von den deutschen Kreditinstituten emittierten ec-Karten/GeldKarten zu Barzahlungspreisen und -bedingungen. Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den GeldKarten-Terminals des Unternehmens ist hiervon unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.

4. Mit Abschluss eines ordnungsgemäßen Bezahlvorganges mittels GeldKarte an zugelassenen GeldKarten-Terminals erwirbt das Unternehmen eine Garantie gegen das kartenausgebende Kreditinstitut in Höhe des getätigten Umsatzes.

5. Für den Betrieb des GeldKarten-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen ein Entgelt in Höhe von 0,3 %, mindestens 0,01 EUR je Umsatz berechnet.

6. Der Händler ist verpflichtet, alle GeldKarten-Umsätze bei seinem Kreditinstitut oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen. Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, dass z. B. gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw. Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüft das Kreditinstitut oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellt es dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzug freigegeben.

7. Das Unternehmen hat auf das GeldKarten-System mit dem von ConCardis zur Verfügung gestellten Logo (siehe Anlage 3.1) deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe werblich nicht herausstellen. Sobald ein Unternehmen an dem System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist es verpflichtet, sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf das System GeldKarte hinweisen, zu entfernen.

8. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an das kontoführende Kreditinstitut abgesandt sein.

## ANLAGE 3.1



## Sondereinbarung zur Datenspeicherung im OLV® (Bestandteil dieser Sondereinbarung sind die Bedingungen der ConCardis GmbH für den POS-Service)

ConCardis speichert die im OLV® getätigten Transaktionen und Umsätze und gibt dem Vertragspartner einen Hinweis, wenn mit einer Karte Lastschriften im Rahmen des OLV®-Verfahrens zum Einzug gegeben worden sind, die die von dem Unternehmen festgelegten wöchentlichen oder monatlichen maximalen Beträge oder täglichen Transaktionszahlen überschreiten. Ein Hinweis an den Vertragspartner ergeht auch, wenn eine Kartensperre auf Weisung des Vertragspartners selbst oder eines Dritten im Rahmen der Händlerweisungsdatei vorliegt. Die Übermittlung von Daten an eine solche Datei, die Speicherung von Daten in dieser Datei sowie die Übermittlung von Daten bei Überschreitung der erwähnten Grenzwerte setzen jedoch aus Datenschutzgründen das Einverständnis der Karteninhaber voraus. Der Vertragspartner verpflichtet sich deshalb, an den OLV®-Terminals einen für den am Terminal stehenden Karteninhaber deutlich sichtbaren und lesbaren Aushang anzubringen, aus dem hervorgeht, welche Daten wo und zu welchem Zweck gespeichert werden.

### Einwilligung in die Datenspeicherung bei Bezahlung im Lastschriftverfahren:

„Bei uns können Sie bargeldlos unter Einsatz der eurocheque-Karte bezahlen. Zur Erhöhung Ihrer eigenen Sicherheit (z. B. bei Kartenverlust) sind wir einem Verfahren angeschlossen, bei dem Ihre Kontonummer, die Bankleitzahl Ihres Kreditinstitutes sowie der von Ihnen zu zahlende Betrag gespeichert werden. Einem ebenfalls diesem Verfahren angeschlossenen Unternehmen kann bei wiederholter Vorlage Ihrer eurocheque-Karte ein Hinweis gegeben werden, wenn (je nach Unternehmen unterschiedliche) Umsatzgrenzen innerhalb eines bestimmten Zeitraums überschritten werden. In Einzelfällen behalten wir uns vor, bei Überschreitung von Umsatzgrenzen die Vorlage eines Lichtbildausweises zu erbitten. Im Falle der Nichteinlösung von Lastschriften aufgrund fehlender Kontodeckung wird diese Tatsache in eine Sperrdatei aufgenommen und an andere Unternehmen übermittelt, die ebenfalls diesem Verfahren angeschlossen sind. Nach Begleichung des Rechnungsbetrages wird diese Eintragung unverzüglich gelöscht. Speichernde Stelle ist die easy cash GmbH (Am Gierath 20, 40885 Ratingen). Sämtliche Umsatzdaten werden einen Monat nach ihrer Speicherung gelöscht.“

### Zusätzlich verpflichtet sich der Vertragspartner, sich das Einverständnis der Kunden mit deren Unterschrift bestätigen zu lassen:

#### 1. Ermächtigung zum Lastschritfeinzug

Ich ermächtige hiermit das umseitig genannte Unternehmen umseitig ausgewiesenen Rechnungsbetrag von meinem durch Kontonummer und Bankleitzahl bezeichneten Konto durch Lastschrift einzuziehen.

#### 2. Ermächtigung zur Adressweitergabe

Ich weise mein Kreditinstitut, das durch umseitig angegebene Bankleitzahl bezeichnet ist, unwiderruflich an, bei **Nichteinlösung** der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen die Lastschrift dem umseitig genannten Unternehmen oder der easycash GmbH, 40885 Ratingen, auf Aufforderung meinen Namen und meine Adresse mitzuteilen, damit die Ansprüche gegen mich geltend gemacht werden können.

#### 3. Sperrdatei und Weitergabe der Sperrn

Wird die Lastschrift von meiner Bank nicht eingelöst, so ist eine weitere Teilnahme am Online-Lastschriftverfahren bis zur Bezahlung der offenen Forderung nicht möglich. Meine Kontonummer und Bankleitzahl werden in eine Sperrdatei aufgenommen und allen angeschlossenen Händlern zum Abgleich zur Verfügung gestellt.

#### 4. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des umseitig genannten Unternehmens.



# Bedingungen der ConCardis GmbH für den POS-Service



your gate to success

## Sonderbedingungen „KontoPlus Klassik“

### 1. GRUNDLAGEN

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Sonderbedingungen „KontoPlus Klassik“, sofern der Vertragspartner diese Leistung von ConCardis in Anspruch nehmen möchte.

### 2. VERTRAGSGEGENSTAND

**2.1** ConCardis fasst die eingereichten Kartenumsätze des Vertragspartners von electronic cash (ec), electronic cash vom Chip (ecc) sowie ELV vereint zusammen. Die Zahlungsbeträge der gesamten und zusammengefassten Kartenumsätze werden dabei täglich als eine Gutschrift einem Treuhandkonto gutgeschrieben, wobei ConCardis als Treuhänder der Kontoinhaber und der Vertragspartner der wirtschaftlich Berechtigte ist. ConCardis wird zu diesem Zweck ein entsprechendes Treuhandkonto für den Vertragspartner bei einem deutschen Kreditinstitut (nachfolgend „Bank“ genannt) eröffnen.

**2.2** Voraussetzung für eine tägliche Gutschrift gem. Ziffer 2.1 ist die ebenfalls tägliche Durchführung eines Kassenabschlusses am jeweiligen Terminal durch den Vertragspartner. Sofern der Vertragspartner für mehrere Terminals die gleiche Bankverbindung hinterlegt hat, erfolgt die Gutschrift der Zahlungsbeträge für sämtliche Terminals zusammengefasst in einer einzelnen Gesamtsumme.

**2.3** ConCardis wird die Bank unwiderruflich dazu anweisen, sämtliche für den Vertragspartner auf dem Treuhandkonto eingegangenen Gutschriften auf das Konto des Vertragspartners zu überweisen. Die Bank übermittelt anschließend die auf dem Treuhandkonto für den Vertragspartner eingegangenen Gutschriften auf das Konto des Vertragspartners. Diese Übermittlung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Durchführung des Kassenabschlusses.

### 3. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

**3.1** Die Laufzeit der Sonderbedingungen „KontoPlus Klassik“ richtet sich nach der Laufzeit der jeweiligen POS-Servicevereinbarung zwischen ConCardis und dem Vertragspartner.

**3.2** Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung für die Sonderbedingungen „KontoPlus Klassik“ bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

a) ConCardis und die Bank die zwischen diesen bestehende Vereinbarung „KontoPlus Klassik“ beenden,

b) erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die ConCardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere auch dann vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht (z. B. durch Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder durch eine nachträglich verschlechterte Einstufung durch eine Wirtschaftsauskunftei) oder seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint.

**3.3** Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### 4. INFORMATIONSEINHOLUNG UND -WEITERGABE

**4.1** Der Vertragspartner ermächtigt ConCardis, Bankauskünfte allgemeiner Art einzuholen, und befreit das kontoführende Institut insoweit vom Bankgeheimnis. Der Vertragspartner ermächtigt ConCardis weiterhin, über diesen SCHUFA- und/oder sonstige Wirtschaftsauskünfte einzuholen.

**4.2** ConCardis ist berechtigt, zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sämtliche Unterlagen und Informationen des Vertragspartners an die Bank zu übermitteln, welche für die Eröffnung und Führung des Treuhandkontos erforderlich sind.

### 5. HAFTUNG

**5.1** Es gelten die Haftungsregelungen der Bedingungen der ConCardis GmbH für den POS-Service, sofern in diesen Sonderbedingungen nichts Anderweitiges geregelt ist.

**5.2** ConCardis haftet nicht für solche Schäden, die aufgrund von Verzögerungen entstehen, die im Wege der Übermittlung der Gutschriften von der Bank auf das Konto des Vertragspartners auftreten.

**5.3** Der Vertragspartner haftet für jegliche Rücklastschriften von Karteninhabern sowie dazugehörige Gebühren. Diese werden unmittelbar auf das Konto des Vertragspartners verbucht.

### 6. SONSTIGES

Regelungen, die sich bereits aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ConCardis GmbH für den POS-Service ergeben, bleiben unberührt und sind in diesen Sonderbedingungen für die Option „KontoPlus Klassik“ nicht nochmals aufgeführt. Sie gelten entsprechend, sofern sie mit diesen Sonderbedingungen vereinbar sind.

